

sein könnten; was aber für c. 31 sehr wahrscheinlich ist, wird wohl auch für die anderen 5 Parallelcapitel zu gelten haben, zumal Benedict auf den ohne Parallelen dastehenden Rest von 31 Capiteln des Cod. Frising. keinen Einfluss geübt hat;

2) dass Benedictus mit den Capitula Frisingensia in einem Verwandtschaftsverhältnisse steht. Soviel ergibt sich mit voller Sicherheit aus den cursiv gedruckten Wörtern der zweiten Spalte.

Ein unmittelbares Descendenzverhältnis (Cap. Fris. — Benedictus) anzunehmen, scheint mir nicht räthlich zu sein. Bei solcher Annahme blieben die nicht wenigen Abweichungen Benedicts von der Vorlage¹, die zum Theil über Lexikon und Stilistik hinausgehen und die Sache selbst berühren, unerklärt. In 1, 35 ist für die Ersetzung der Worte 'qui accusati sunt' durch 'unde adprobatio non est' kein rechter Grund ersichtlich, doch finden sich bei Benedict dergleichen mehr formale Eingriffe. In 1, 170 sind die Abweichungen so geringfügig, dass dieses Capitel an sich direct aus Fris. geflossen sein könnte. Anders liegt es in 1, 171. Die normalen Taufzeiten setzt c. 26 Fris.² auf die Sonnabende vor Ostern und Pfingsten, während Benedict 1, 171 Ostern und Pfingsten selbst nennt, obgleich ihm 2, 181³ die Sonnabende genehm sind. Da sich also Benedict zu der Frage indifferent verhält, so spricht mehr dafür, dass er 1, 171 eine auf die Festtage selbst lautende Vorlage benutzt, als dass c. 26 Fris. ihm vorgelegen hätte und von ihm gemodelt worden wäre. Als Taufort bezeichnet c. 26 Fris. die *baptismales ecclesiae*, Benedict 1, 171 die *vici publici*. Dass darin eine sachliche Verschiedenheit liegt, zeigt ein Blick auf c. 48 Conc. Meld.⁴; übrigens ist mir keine zweite Stelle Benedicts bekannt, in der vom Tauforte die Rede wäre. Danach scheint der zweite Satz von 1, 171 hinsichtlich des Verhältnisses von Benedict und Cap. Fris. höchstens ein Indiz für eine unbedeutende Interpolation Benedicts abzugeben. Auch 1, 172 zeigt keine sehr charakteristischen Abweichungen von c. 27 Fris. In 1, 173 fällt auf, dass die Fassung Benedicts erheblich kürzer ist als die des c. 29 Fris. Die Auslassung des Theilungs-

1) Die in Spalte 2 mit Antiqua gedruckten Wörter, verglichen mit den Sperrungen in Spalte 1. 2) Vgl. Haito, Capitula c. 7 (MG. Capp. I, 363); ferner oben S. 280 Anm. 2. 3) 'id est vigilia paschae et vigilia pentecostes'. — Ben. Add. II, 2 sagt nicht, was unter den *statuta tempora* zu verstehen ist. 4) Vgl. oben S. 283 Anm. 5.